

Verein für Kreditnehmer und in finanzielle Not
geratene Menschen e.V.

Schuldnerberatungsstelle für allgemeine Schuldnerberatung, Baufinanzierungen und gescheiterte Existenzgründer
--

Hauptsitz: 27232 Sulingen

Geschäftsstelle:
Eschenweg 17
27232 Sulingen
Tel.: 04271 / 6734

Bankverbindung:
KrSpKa Sulingen
Blz.: 256 513 25
Kto.: 301 312 13

Satzung

Stand 21. September 2010

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein für Kreditnehmer und in finanzielle Not geratene Menschen e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz nach Eintragung ins Vereinsregister in 27232 Sulingen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

Der Verein betreibt bundesweit aktiven Verbraucherschutz in Form von Verbraucherberatung.

Dies geschieht durch Aufklärung der Öffentlichkeit und die Beförderung der allgemeinen Belange der Grund- und Wohnungseigentümer, neuerdings zunehmend durch das Scheitern der eigenen Existenz, insbesondere der durch Zwangsversteigerung Gefährdeten und in finanzielle Not Geratenen gegenüber Finanzinstituten, Parteien sowie staatlichen und kommunalen Organen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlte Kapitaleinlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachleistung zurück.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und jede juristische Person werden.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder und Hilfesuchenden

Für die Mitglieder und anderen Personen, denen der Verein Hilfe gewährt, gelten des Weiteren:

- a.) die Grundsätze, welche der Verein an seine Tätigkeit als Schuldnerberatungsstelle knüpft sowie,
- b.) die Entrichtung einer Dienstleistungsgebühr, die zur Abgeltung des vom Verein zu erbringenden Arbeitsaufwandes und die hierdurch entstehenden Kosten von jedem einzelnen Hilfesuchenden erforderlich ist.

Diese Regelungen werden vom Vorstand (bzw. mit dem Geschäftsführer) einvernehmlich beschlossen bzw. geändert und gelten für alle Mitglieder und Hilfesuchenden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Austritt

Jedes Mitglied ist berechtigt, seinen Austritt drei Monate zum Jahresende ohne Angabe von Gründen zu erklären.

Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 9 Ausschluss

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Ausschluss eines Mitgliedes jederzeit möglich.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a.) Mitgliederversammlung
- b.) Vorstand

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem/der ersten Vorsitzenden
- b.) dem/der zweiten Vorsitzenden
- c.) zwei Beisitzern/innen
- d.) dem/der Schriftführer/in

Vorstand in Sinne § 26 BGB sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungs-be-rechtigt.

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Vorstandsarbeit werden nach Änderung dieser Satzung die Vorstandsmitglieder

zu a), und c) für fünf Jahre

zu b) und d) zunächst für drei Jahre, danach aber ebenfalls für fünf Jahre gewählt.

Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes wird eine Nachwahl für die jeweils restliche Wahlperiode vorgenommen.

§ 12 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand nimmt die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

Zu den Pflichten und Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes zählen:

- a.) Sorgfaltspflicht
- b.) Erhaltung des Vereinsvermögens
- c.) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- d.) Buchführungspflicht

Bei Bedarf benennt der Verein per Vorstandsbeschluss einen Geschäftsführer.

§ 13 Organisation des Vereins

Der VfK Sulingen kann auf Vorstandsbeschluss in anderen Bundesländern unselbständige, wirtschaftlich ab-hängige Nebenstellen gründen.

Der Hauptsitz des Vereins bleibt Sulingen.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder von der/dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 15 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt hauptsächlich die Geschäfte des Vereins. Er ist gemäß § 30 BGB ein besonderer Vertreter des Vereins und kann nach pflichtgemäßem Ermessen, welches an den Zwecken des Vereins ausgerichtet ist, Entscheidungen treffen.

Er hat dem Vorstand nach Abschluss eines Kalendervierteljahres über die abgeschlossenen und laufenden Geschäfte Bericht zu erstatten. In allen wesentlichen Fragen soll der Geschäftsführer nach Möglichkeit vor einer Entscheidung mit dem Vorstand Rücksprache halten.

Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand nicht an, er kann jedoch beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Auf Aufforderung des Vorstandes ist er zur Teilnahme an besonderen Vorstandssitzungen verpflichtet.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal jedes Jahres statt. Ort und Zeit werden vom Vorstand festgelegt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief, der mindestens 14 Tage vor der Versammlung zur Post gegeben sein muss.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b.) Entlastung des Vorstandes;
- c.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- d.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- e.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt oder wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Für diese ausserordentliche Mitgliederversammlungen gelten keine Form - und Fristvorschriften.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereins-zweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

§ 18 Protokollierung

In jeder Versammlung wird vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung durch einen in der Versammlung gewählten Vertreter, ein Versammlungsprotokoll erstellt, welches den wesentlichen Gang der Versammlung wiedergeben soll. Abstimmungsbeschlüsse sind dem Wortlaut nach unter Angabe der Zahl der abgegebenen Stimmen in dieses Protokoll oder einer Anlage hierzu aufzunehmen.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Schriftführer und dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Björn-Steiger-Stiftung.